



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Geschäftsordnung

der Studiengangskonferenzen der Evangelischen Hochschule
Nürnberg

vom 29.07.2014

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
11/2014	01.10.2014	1 - 3	ZV 08/100

vom 28.07.2014
aho

§ 1 Mitgliedschaft und Vorsitz

- (1) ¹Mitglieder der Studiengangskonferenz sind:
 1. der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin,
 2. die weiteren im Studiengang Verantwortlichen und
 3. zwei studentische Vertreter oder Vertreterinnen eines jeden laufenden Jahrgangs des Studiengangs.

²Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 können insbesondere die oder einzelne der Modulverantwortlichen sowie die Studiengangsassistenten sein.
- (2) ¹Der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin übt den Vorsitz der Studiengangskonferenz aus und bestimmt die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2. ²Der oder die Vorsitzende benennt einen oder eine der Modulverantwortlichen als Stellvertreter oder Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung.
- (3) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (4) Der oder die Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Mitglieder fest.

§ 2 Sitzungen

- (1) ¹Die Studiengangskonferenz tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen. ²Je nach Bedarf können im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Studiengangskonferenz weitere Sitzungen vereinbart werden. ³Die Sitzungstermine bestimmt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Studiengangskonferenz.
- (2) Die Studiengangskonferenz ist befugt, zur Beratung weitere Personen, insbesondere das für das Aufgabengebiet Lehre zuständige Präsidiumsmitglied und die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen hinzuzuziehen, wenn deren Anhörung zweckdienlich ist.
- (3) ¹Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von dem oder der Vorsitzenden einzuladen. ²Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden angemeldet werden. ³Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben.
- (4) Die Studiendekane oder Studiendekaninnen können mit beratender Funktion zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Aufgaben und Abstimmung

- (1) Die Studiengangskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung der Fragen des laufenden Betriebs des Studiengangs und Erarbeitung diesbezüglicher Lösungsvorschläge,
 2. Anregungen an den Aufgabenbereich Lehre zur Entwicklung studiengangsbezogener und studiengangsübergreifender Lehrangebote,
 3. Vorbereitung der Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang.

- (2) Bei Fragen des laufenden Betriebs des Studiengangs und der Erarbeitung diesbezüglicher Lösungsvorschläge hat sich der oder die Vorsitzende rechtzeitig mit dem für das Aufgabengebiet Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied, bei Fragen der Studien- und Prüfungsordnung mit der zuständigen Prüfungskommission ins Benehmen zu setzen.
- (3) ¹Die Abstimmung über die zu erfüllenden Aufgaben erfolgt in der Regel offen und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. ²Die zwei studentischen Vertreter oder Vertreterinnen eines jeden laufenden Jahrgangs des Studiengangs im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind dabei mit einer Stimme abstimmungsberechtigt.

§ 4

Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen der Studiengangskonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Studiengangskonferenz in alphabetischer Reihenfolge erstellt wird. ²Ausgenommen sind der oder die Vorsitzende sowie die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.
- (2) Das Ergebnisprotokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Ersteller oder der Erstellerin des Ergebnisprotokolls zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Sitzung zu beschließen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 28. Mai 2014.

Nürnberg, 29. Juli 2014

Prof. i.K. Dr. Hans-Joachim Puch

-Präsident-

Diese Satzung wurde am 29. Juli 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juli 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juli 2014.